

Freundeskreis  
des  
Freiburger Kammerchores e.V.

S a t z u n g

# Satzung

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Freiburger Kammerchores e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck: Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Musik, insbesondere des Gesangs. Der Verein unterhält zu diesem Zwecke als ständige Einrichtung den „Freiburger Kammerchor“ sowie als nicht ständige Einrichtung das „Freiburger Kammerorchester“. Es ist die Aufgabe des Vereins, die Chor- und Orchesterarbeit dieser seiner Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen. Dem Verein obliegt ferner die Organisation und Durchführung von Konzerten des „Freiburger Kammerchores“ und des „Freiburger Kammerorchesters“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I, 1749). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung und Aufhebung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Über etwaige eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger Sacheinlagen hinaus haben die Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile von Mitgliedern und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Betreuung von Waisenkindern zu verwenden hat.

### **§ 3 Vereinsämter**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.  
An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden, sofern die Haushaltslage dies zulässt. Die Leistungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in jedem Einzelfall mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.  
Über Aufwandsentschädigungen in Form von Ehrenamtspauschalen bis zu EUR 500,00 im Jahr entscheidet der Vorstand in jedem Einzelfall mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden.

- (3) Der Verein kann einen Chorleiter und einen Orchesterleiter bestellen und deren Tätigkeit vergüten.
- (4) Über die Vergütung des Geschäftsführers und des Chorleiters entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

### **§ 4 Vereinsregister**

Der Verein wurde beim Amtsgericht Freiburg mit der Nr. 1166 am 17. Juli 1978 in das Vereinsregister eingetragen.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden, ferner Personenhandels-gesellschaften und Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein und die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung als verbindlich an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Beitrag zu leisten.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet der Vereinsführung jeden Wohnungswechsel mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen der Einrichtungen des Vereins (§ 2, Abs. 1) teilzunehmen. Die Vereinsmitglieder haben außerdem die Möglichkeit, Konzertkarten bereits vor Beginn des regulären Konzertkartenverkaufs zu erwerben.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag wird jährlich erhoben. Er ist jeweils im Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist auch in den Fällen voll zu leisten, in denen die Mitgliedschaft erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht. Er wird innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Aufnahmeerklärung fällig. Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben. Die Mitglieder haben dem Verein hierfür ein Konto zu benennen und stets für ausreichende Deckung zu sorgen.
- (3) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mahnungen ergehen auf Kosten des Mitglieds durch einen eingeschriebenen Brief, sie werden an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet. In der Mahnung

muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

- (5) In den Fällen des Abs. 4 ist die Mahnung auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (6) Die erfolgte Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben.
- (7) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Not teilweise oder ganz erlassen werden.

### **§ 8 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist bis zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; es genügt der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes.

### **§ 9 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied gegen die in § 6, Abs. 1 normierte Pflicht gröblich verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss.

- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekannt gegeben werden, wenn es in der Mitgliederversammlung nicht anwesend war.

### **§ 10 Tod des Mitglieds**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

## **3. Abschnitt: Vereinsorgane**

### **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassierer
  - d) drei Beisitzern
  - e) sowie dem Dirigenten und dem Geschäftsführer kraft Amtes.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Dies gilt nicht, wenn sich mehrere Vorstandsämter durch das Ausscheiden eines

Vorstandsmitglieds vorübergehend in einer Person vereinigen.

### **§ 13 Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Der Vorsitzende und der Kassierer sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind insoweit alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des Vorsitzenden dem des Kassierers vor.
- (3) Im Innenverhältnis vertreten sich Schriftführer und Kassierer gegenseitig.
- (4) Die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass sämtliche Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte, deren Wert sich auf mehr als EURO 1000,-- erstreckt, der Zustimmung des Schriftführers oder des zweiten geschäftsführenden Vorstandsmitglieds bedürfen. Im Innenverhältnis geht das Zustimmungsrecht des Schriftführers dem des zweiten geschäftsführenden Vorstandsmitglieds vor.

### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und wenigstens vier von ihnen anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des diesem in der Reihenfolge des § 12, Abs. 1 nachfolgenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich an die Vorstandsmitglieder zu verteilen.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenigstens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung);
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung);
- c) in den Fällen des § 12, Abs. 3 binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds.

## **§ 16 Form der Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 17 Beschlussfähigkeit**

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 18 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge sollen begründet werden.

## **§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz und Erfolgsrechnung),

- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Bestellung des Vorstands (§ 12, Abs. 2),
- d) die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern (§12, Abs. 3),
- e) Änderungen der Satzung,
- f) Änderungen der Geschäftsordnung,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7, Abs. 3),
- h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder (§ 18),
- i) Den Ausschluss von Mitgliedern (§ 9, Abs. 2),
- k) Die Auflösung des Vereins (§ 22, Abs. 1).

## **§ 20 Beschlussfassung**

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) In den sonstigen Fällen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab.

## **§ 21 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über den Gang der Mitgliederversammlung und die von der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Versammlungsprotokolle einzusehen.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 20, Abs. 1) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12). Rechte und Pflichten des Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47ff BGB).

##### **§ 23 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13. Juni 1978 beschlossen. Sie tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Änderungen: 19.2.2002, 20.10.2009, 02.06.2010, 08.02.2011, 24.4.2013